

Was muss ein Milcherzeuger zur Umstellung bzw. bei der Milchproduktion ohne Gentechnik (ohne Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen) beachten?

- Saat- und Pflanzgut: Einkaufsbelege für Saatgut müssen vorliegen, auf kennzeichnungsfreie Ware achten
- Selbstmischungen: Eigenmischungen mit eigener Anlage und ausschließlich Futtermittel, die keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten, sind unproblematisch. Ansonsten gelten Voraussetzungen wie bei Mahl- und Mischanlagen
- Möglichst schriftliche Bestellung von Futtermitteln, mit dem Hinweis, dass Futtermittel benötigt werden, die keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten
- Somit dürfen nur noch Zukaufsfuttermittel eingesetzt werden, die nicht kennzeichnungspflichtig sind!
(Futtermittel, die gentechnisch veränderte Substanzen enthalten, müssen extra gekennzeichnet sein, d.h. auf Lieferschein/Rechnung muss stehen, dass das Futtermittel gentechnisch veränderte Substanzen enthält- kein Einsatz von derartig gekennzeichneten Futtermitteln!)
- Idealfall: Die Umstellung auf GVO freie Fütterung erfolgt im gesamten Betrieb, die Umstellungszeit bis die Milch als GVO frei geliefert werden darf, beträgt 3 Monate. Somit kann generell vermieden werden, dass es zu innerbetrieblichen Verschleppungen bzw. Verwechslungen kommt
- Werden auf dem Betrieb andere Tierarten bzw. Jungvieh mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert, ist auf eine strikte Trennung bei Lagerung und Handhabung zu achten!
- Bei Viehzukauf Bescheinigung vorlegen, dass die Kühe aus einem Bestand stammen, die keine gentechnisch veränderten Futtermittel einsetzen. Ansonsten gilt auch bei Zukaufstieren, dass diese 3 Monate ohne gentechnisch veränderte Futtermittel gefüttert werden müssen, bevor die Milch abgeliefert werden kann.
- Werden die Jungrinder mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert, muss die Umstellung auf GVO-freies Futter mindestens 3 Monate vor dem Abkalbetermin erfolgen.
- Milcherzeuger tragen dafür Sorge, dass von den letzten 3 Futtermittellieferungen Rückstellproben gezogen bzw. bereits mitgeliefert werden und auf dem Betrieb vorhanden sind (nur offene Futtermittel sind zu beproben, keine Sackware)
- Werden überbetriebliche Mahl- und Mischanlagen eingesetzt, so muss nachgewiesen werden, dass keinerlei Verschleppungen vorliegen (Bestätigung durch Betreiber, Anlagengutachten) oder der Einsatz erfolgt ausschließlich auf Betrieben, die nur GVO freie Futtermittel einsetzen (Bestätigung des Betreibers)
- Eine Betriebsbeschreibung gem. VLOG-Standardmuster ist zu erstellen, damit alle Bereiche und evtl. Risiken erfasst werden. (einschl. Futtermittelliste)
- Verpflichtung zur jährlichen Eigenbeurteilung. Hier geht es darum, dass festgehalten wird, ob relevante Änderungen im Betrieb eingetreten sind, die auf

die Risikoeinstufung eine Auswirkung haben. So zum Beispiel, ob ein Betriebszweig mit GVO-Fütterung (Schweinehaltung) aufgebaut oder eingestellt wurde. Hier reicht es aus, die vorhandene Betriebsbeschreibung z.B. auf der Rückseite mit Datum zu versehen und abzuzeichnen.

- Es muss beschrieben sein, was im Falle z.B. des versehentlichen Einsatzes von gentechnisch veränderten Futtermitteln zu tun ist (Risikomanagement), oft über die Molkerei erhältlich
- Organigramm muss vorliegen (in der Regel erhält der Lieferant dieses von der Molkerei), in der alle Personen, die mit der Fütterung zu tun haben, erfasst sind.
- Jährliche Schulung aller Personen, die auf dem Betrieb in der Produktion Milch ohne Gentechnik beteiligt sind

Beim Audit nimmt der Auditor alle Tiere in allen Stallanlagen in Augenschein, sämtliche Futterlager, alle Unterlagen über Viehbestand, Viehzukauf und Futtereinkauf und die von VLOG geforderten Unterlagen.

Stand 08.07.2016